

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 03.02.15

und Antwort des Senats

Betr.: Lärmender Supermarkt mit Genehmigung?

In der Straße Alter Steinweg 13 betreibt ein Lebensmittel-Discounter einen Supermarkt in einem Wohnhaus, dessen Betrieb aus Sicht der Bewohner zu massiven Beeinträchtigungen führt. Die Lärmemissionen werden als massiv beschrieben und das Wohngebäude ist demnach starken Vibrationen ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Da sich sämtliche relevante Akten aufgrund laufender Verfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg befinden und dem zuständigen Bezirksamt nur teilweise ein Aktenrentent vorliegt, aus dem sich Erkenntnisse für den Zeitraum vom 17. Januar 2012 bis heute ergeben, ist nur eine eingeschränkte Beantwortung der Fragen möglich. Ein Zurückfordern aller relevanten Akten beim Verwaltungsgericht ist dem zuständigen Bezirksamt in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wurde die Fläche Im Erdgeschoß des Hauses Alter Steinweg 13 vor dem Umbau zu einem Supermarkt als Gewerbefläche genutzt?*

Wenn ja, mit welchen Auflagen?

Wenn nein, wie wurde die Fläche genutzt?

2. *Im Baugenehmigungsbescheid aus dem Jahr 1987 wurde nach der endgültigen Fertigstellung der baulichen Anlage eine Besichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde angekündigt.*

a) *Wann hat diese stattgefunden?*

b) *Mit welchem Ergebnis?*

3. *Im Baugenehmigungsbescheid aus dem Jahre 1987 ist nach Fertigstellung des Ladens eine Überprüfung der Schallschutzmaßnahmen durch ein anerkanntes Büro für Akustik festgeschrieben worden.*

a) *Wann und von wem wurde die Überprüfung durchgeführt?*

b) *Mit welchem Ergebnis?*

Siehe Vorbemerkung.

- c) *Welche Schallschutzmaßnahmen wurden seitens des Bauherren von damals bis heute umgesetzt?*

Schallschutzmaßnahmen seitens der Bauherrin sind nicht bekannt. Es sind lediglich Schallschutzmaßnahmen seitens der Betreiberin des Lebensmittelmarktes bekannt.

Sie hat als Schallschutzmaßnahme die Zeiten für die Be- und Entladungen von Lkw auf einen Zeitraum ab 7 Uhr festgelegt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- d) *Gab es seit 1987 bis heute Messungen der Lärmemissionen und Vibrationen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Folgende Messergebnisse der Lärmemissionen liegen derzeit vor:

Der Beurteilungspegel durch die Kühlgeräte des Lebensmittelmarktes beträgt tagsüber nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) am Immissionsort der Wohnung 31,2 dB(A). Der Beurteilungspegel durch Geräuschübertragungen innerhalb des Gebäudes und durch Körperschallübertragung des Lebensmittelmarktes beträgt tagsüber nach TA-Lärm am Immissionsort 33,5 dB(A). Die maximalen einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen betragen 44,1 dB(A).

Vibrationsmessungen sind nicht bekannt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- e) *Welche Lärm- und Vibrationswerte sind in Wohn- und Mischgebieten generell zulässig?*

Gemäß § 22 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG (BImSchG) sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine generelle Zulässigkeit von Lärm- und Vibrationswerten ist nicht fixiert. Vielmehr ist seitens der Überwachungsbehörde eine Einzelfallprüfung nach den vorgenannten Kriterien vorzunehmen. Hierzu hat die Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift für die Lärmbewertung bei Anlagen die TA-Lärm erlassen.

Gemäß Nummer 6.1 TA Lärm sind folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nach Nummer 2.10 beziehungsweise Nummer A.1.4 TA Lärm im Mischgebiet festgelegt:

Tagsüber (6 – 22 Uhr) 60 dB (A) und nachts (22 – 6 Uhr) 45 dB (A).

Gemäß Nummer 6.1 TA Lärm sind folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nach Nummer 2.10 beziehungsweise Nummer A.1.4 TA Lärm im allgemeinen Wohngebiet festgelegt:

Tagsüber (6 – 22 Uhr) 55 dB (A) und nachts (22 – 6 Uhr) 40 dB (A).

Gemäß Nummer 6.1 TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Gemäß Nummer 6.2 TA Lärm sind bei Geräuschübertragungen innerhalb des Gebäudes oder Körperschallübertragung für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nach Nummer 2.10 beziehungsweise Nummer A.1.4 TA Lärm festgelegt:

Tagsüber (6 – 22 Uhr) 35 dB (A) und nachts (22 – 6 Uhr) 25 dB (A), einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte hierbei um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Da für schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen keine Verwaltungsvorschriften bestehen, ist im Einzelfall eine Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 22 BImSchG möglich.

4. *Liegt aus Sicht des Bauamtes eine gültige Baugenehmigung vor?*

Wenn ja, wann wurde diese erteilt?

Siehe Vorbemerkung.

5. *Welche Lärmbelastungen gehen von den Be- und Entladevorgängen in den frühen Morgenstunden von dem Supermarkt aus? Sind diese Lärmbelastungen mit der Wohnnutzung vereinbar?*

Die Berechnung der Beurteilungspegel am Immissionsort der Wohnung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei einer Anlieferung eines Lkw über 60 Minuten gesamt mit zehn Palettenhubwagen beträgt der Beurteilungspegel für die Tageszeit 64 dB(A).
- Bei einer Anlieferung eines Kühlwagens mit Fleisch oder Ähnlichem über 20 Minuten gesamt mit drei Palettenhubwagen beträgt der Beurteilungspegel für die Tageszeit 62 dB(A).
- Bei einer Anlieferung eines Lkw für Backwaren oder Sonstiges über 10 Minuten gesamt mit vier Rollcontainern beträgt der Beurteilungspegel für die Tageszeit 55 dB(A).
- Die kurzzeitigen Geräuschspitzen betragen beim Be- und Entladen von Paletten oder Rollcontainern bis 90 dB(A).

Die Frage, ob diese Lärmimmissionen mit der Wohnnutzung vereinbar sind, befindet sich zur Klärung vor dem Verwaltungsgericht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.c) sowie Vorbemerkung.

6. *Inwiefern sind Dauerschallbelastungen durch Klimaanlage und Kühlsysteme mit der direkt angrenzenden Wohnnutzung vereinbar? Welche Schallpegel sind in dem vorliegenden Fall einzuhalten?*

Die Frage, ob die Lärmimmissionen mit der Wohnnutzung vereinbar sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu klären.

Zu den einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten siehe Antwort zu 3. e).

7. *Inwiefern ist eine spezielle Schall- und Staubisolierung von Wänden und Fußböden vom Supermarkt zu den direkt angrenzenden Wohnungen erforderlich? Sofern diese erforderlich sind: Ist eine spezielle Schall- und Staubisolierung vorhanden?*

Zu der Belastung durch Staub und der Staubisolierung der Wände und Fußböden liegen keine Erkenntnisse vor. Die Frage, ob eine Schallisolierung der Wände und Fußböden erforderlich ist, befindet sich zurzeit in der Klärung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg.